

Regulirung der Salzpreise, die mittelst Verordnung vom 10. November desselben Jahres §. 1 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 344) bewirkte Feststellung dieser Preise im Vierzehnthaler Münzfuß, so wie die durch die Verordnung vom 28. September 1843 §. 2 erfolgte Bestimmung des Viehsalzpreises, treten vom 1. Januar 1846 an außer Wirksamkeit."

Zu §. 2.

"Von demselben Zeitpunkte an wird der Verkaufspreis des Salzes für sämtliche Niederlagen des Königreichs gleichmäßig auf

3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für das Kochsalz, und
2 = 10 = 5 = für das Viehsalz,

für das Stück zu 120 Pfund Zollgewicht festgesetzt."

Mit diesen Abänderungen und resp. Zusätzen empfiehlt die Deputation die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Präsident Braun: Es wird erst wohl noch zu bestimmen sein, ob die Kammer es für zweckmäßig hält, sogleich zusammen in die Berathung der Paragraphen einzugehen, oder ob sie dieselben theilen will. Ich glaube, daß es zweckmäßig sei, die Berathung der beiden Paragraphen zusammen vorzunehmen. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

Abg. Ziegler: Ich theile ganz die von der Deputation ausgesprochene Ansicht, daß es wünschenswerth sein dürfte, daß die bisherigen königlichen Salzniederlagen aufgehoben und dafür in allen nicht ganz unbedeutenden Städten des Vaterlandes Privatniederlagen errichtet werden möchten. Einstweilen aber wünschte ich zu wissen, ob es wohl die Absicht des hohen Finanzministeriums ist, bis dahin, wo sich dies verwirklicht, die Orte, welche Salzschänken haben, auch ferner, wie bisher, an Niederlagen festzubinden, oder vielleicht den Bezug freizugeben, so daß sie das Salz von der Niederlage, wo sie es am vortheilhaftesten haben können, entnehmen dürfen. Mein Wohnort Glauchau z. B. würde dann in dem Falle das Salz nicht mehr von Leipzig, sondern von Zwickau entnehmen. Ich bitte den königl. Herrn Commissar, mir hierüber Auskunft zu ertheilen.

Staatsminister v. Beschau: Der geehrte Abgeordnete ist wohl damit einverstanden, daß es zweckmäßiger sein würde, über den Gegenstand zu sprechen, wenn wir auf den Nachtrag zum Berichte kommen, der übrigens noch gar nicht vorgelesen ist. Dann bin ich bereit, auf die Frage einzugehen.

Präsident Braun: Der Antrag Seite 501 des Berichts liegt allerdings jetzt nicht zur Berathung vor. — Der Abgeordnete Müller hat das Wort.

Abg. Müller (aus Taura): Bei der Feststellung der Salzpreise, wofür ich meinen Dank sage, schließe ich mich dem Wunsche des Abgeordneten Stockmann an, daß das Viehsalz möge freigegeben werden. Aber ich kann auch nicht unterlassen, den Wunsch wegen des gelben Salzes nochmals in Erwägung zu bringen. Ich habe neuerlich Auftrag bekommen von Rittergutsbesitzern, welche wünschen, daß auch das gelbe Salz frei-

gegeben und darüber ein fester Preis gesetzt werde. Ich erlaube mir daher die Anfrage an die hohe Staatsregierung, ob es ihr nicht gefällig wäre, hinsichtlich des gelben Salzes den freien Verkauf für die Landwirthe eintreten zu lassen und deshalb feste Preise zu bestimmen? Ich weiß nicht, ob ich einen Antrag deshalb einzureichen habe?

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Die Regierung hat den Antrag des geehrten Sprechers gestern vernommen, und es ist gegenwärtig nur nochmals darauf hinzuweisen, daß das gelbe Salz bei den Niederlagen jederzeit zu haben ist, allerdings nur in so weit, als der Vorrath ausreicht. Es ist dieses Salz bekanntlich der Abfall aus den Salinen, dessen Quantität sich nicht im voraus bestimmen läßt, und da die Regierung auf Verlangen dasselbe Jedem verabfolgen läßt, so hat der Bedarf kaum ausreichend gedeckt werden können; in so weit es aber in den Salinen vorhanden ist, läßt man es zu mäßigen Preisen jederzeit verabfolgen. In Bezug auf die Amendements zu §. 1 und 2 des Gesetzentwurfs habe ich folgende Bemerkung zu machen. Die geehrte Deputation hat ihren Antrag dahin gestellt, daß die Preisstellung im Gesetze selbst sich auch auf das Viehsalz beziehen möge. Der Regierung geht hiergegen kein Bedenken bei, doch erlaube ich mir anzuführen, warum nicht Seiten der Regierung eine gesetzliche Feststellung des Viehsalzpreises erfolgt ist. Der wesentlichste Grund ist der, daß überhaupt eine Feststellung des Preises durch Gesetz bisher überhaupt nur bei dem Kochsalze stattgefunden hat. Es werden aber bei den Niederlagen außerdem noch geführt Crystallsalz, Seesalz, Düngesalz u., welche unter dem Namen der Handelsalze vorkommen und in größern oder geringern Quantitäten nach Maaßgabe des Bedarfs bezogen werden, niemals aber einer gesetzlichen Feststellung in Bezug auf den Preis unterlegen haben. Es war kein Grund vorhanden, in Bezug auf das Viehsalz eine Abweichung eintreten zu lassen, da namentlich dessen Consumtion gar nicht bedeutend und in den Bezirken der Niederlagen Zwickau und Chemnitz fast auf nichts herabgesunken ist. Wenn die geehrte Deputation gesagt hat, daß die frühere Feststellung des Preises für das Viehsalz unter Cognition der Stände erfolgt sei, so ist die diesfällige Mittheilung bekanntlich nur in Erledigung eines ständischen Antrags geschehen. Allein wie bereits bemerkt wurde, liegt ein erhebliches Bedenken gegen Aufnahme des Preises in's Gesetz selbst nicht vor, und somit steht dem Amendment Seiten der Regierung kein Hinderniß entgegen. Nur eine Redactionsbemerkung zu §. 2 habe ich noch zu machen. Im Gesetzentwurf ist gesagt, es werde der Verkaufspreis des Kochsalzes festgesetzt auf 3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für das Stück Salz zu 120 Pfund Zollgewicht. Wenn daher nach dem Amendment in §. 2 ganz allgemein gesagt ist, der Verkaufspreis des Salzes für sämtliche Niederlagen des Königreichs sei gleichmäßig festgesetzt u. s. w., so dürfte zu näherer Bezeichnung und mit Rücksicht auf die bei den Niederlagen auch vorkommenden andern Salzsorten in der ersten Zeile des 2. §. zu sagen sein: „Der Verkaufspreis des Koch- und Viehsalzes“. Ich weiß nicht, ob die geehrte Deputation mit dieser Berichtigung einverstanden ist.